

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Programmakkreditierung des Studiengangs
Humanmedizin der Universität Bern**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

II. Sachverhalt

Universität Bern hat am 12. März 2024 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Humanmedizin eingereicht.

Mit Schreiben vom 25. April 2024 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang Humanmedizin der Universität Bern zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG zugelassen hat.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe lobt die hohe Qualität und starke Praxisorientierung des Studiengangs. PROFILES wird umgesetzt. Im Bericht listet die Gutachtergruppe dazu zahlreiche Stärken des Studiengangs auf: Die Umsetzung der Hausarztmedizin, die Kommunikation im Curriculum und das Lehrformat Problem-based learning (PBL). Im Hinblick auf den wissenschaftlichen Nachwuchs hebt die Gutachtergruppe verschiedene Förderstrukturen für Lehrentwicklung und Nachwuchs positiv hervor. Auch der Stellenwert und damit die Sichtbarkeit der Lehre bei Berufungsverfahren und in der Governance erwähnt die Gutachtergruppe positiv. Weitere Stärken ortet die Gutachtergruppe im Bereich der Innovation bzgl. Infrastruktur, bei der Partizipation von Studierenden und bei der strategischen Ausrichtung des Studiengangs.

Die Gutachtergruppe ortet aber auch Entwicklungspotenzial. So beurteilt sie die Standards 1.01, 2.02 und 3.03 als teilweise erfüllt und spricht insgesamt drei Auflagen.

Standard 1.01 lautet: Der Studiengang weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Arbeiten in Bezug auf das Curriculum Mapping nicht ausreichen. Das Projekt wurde erst 2024 (?) gestartet und lässt Mängel bei der horizontalen und vertikalen Integration der vorhandenen Lernziele erkennen. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage 1 (zu Standard 1.01) vor:

Das geplante Curriculum Mapping muss die vertikale und horizontale Integration der Inhalte sichtbar machen, curricular verankert sein und regelmässig aktualisiert werden.

Standard 2.02 bewertet die Gutachtergruppe ebenfalls als teilweise erfüllt. Der Standard lautet: Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen: a) Sie verfügen über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen erforderlich sind; b) Sie verstehen die Grundsätze und Methoden der wissenschaftlichen Forschung [...].

Die Gutachtergruppe stellt bei diesem Standard fest, dass die wissenschaftliche Kompetenzorientierung im Curriculum nicht ausreichend gegeben ist. Sie anerkennt, dass zwar Angebote bestünden, bemängelt aber deren Verknüpfung. Insbesondere hebt die Gutachtergruppe die Masterarbeit beziehungsweise den Rahmen, den das Curriculum den Studierenden hierfür bietet. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine entsprechende Auflage 2 (zu Standard 2.02) vor:

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss für die Masterarbeit verbindliche strukturierte Rahmenbedingungen einführen.

Standard 3.03 beurteilt die Gutachtergruppe ebenfalls als teilweise erfüllt. Der Standard lautet: Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studiengangs und dessen Zielen entsprechen.

Die Gutachtergruppe hebt in ihrer Analyse verschiedene Aspekte –die fachlich hohe Qualifikation des Lehrkörpers, die starke Identifikation mit der Fakultät und das Verantwortungsbewusstsein, den MME des IML als Standortvorteil sowie das Teaching Assessment in Berufungsverfahren – positiv hervor. Kritisch sieht die Gutachtergruppe allerdings die medizindidaktische Qualifikation des Lehrkörpers, die im Wesentlichen in der Habilitation und im damit verbundenen Programm besteht. Dadurch würden zentrale Zielgruppen, die Mitglied des Lehrkörpers sind, nicht erreicht. Die Gutachtergruppe argumentiert weiter, dass die medizindidaktische Qualifikation unabhängig von der akademischen „Qualifikationsstufe“ sein sollte, und regt an, dass mindestens eine Person pro „Hauptklinikstandort“ medizindidaktisch qualifiziert sein sollte. Die Gutachtergruppe schlägt entsprechend Auflage 3 (zu Standard 3.03) vor:

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss ein zielgruppenspezifisches medizindidaktisches Qualifizierungsprogramm für den Lehrkörper einführen und sichtbar als Stufenkonzept ausgestalten. Dieses Programm ist in bestehende Anreiz- und Steuerungsinstru-

mente – insbesondere das LOM-System – zu integrieren, um Verbindlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts des Studiengangs Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 31. März 2025 und der Vor-Ort-Visite von 22. Mai bis 23. Mai 2025, schlägt die Gutachtergruppe der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ vor, die Akkreditierung des Studiengangs Humanmedizin der Universität Bern mit folgenden Auflagen auszusprechen.

Auflage 1 zu Standard 1.01: Das geplante Curriculum Mapping muss die vertikale und horizontale Integration der Inhalte sichtbar machen, curricular verankert sein und regelmässig aktualisiert werden.

Auflage 2 zu Standard 2.02: Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss für die Masterarbeit verbindliche strukturierte Rahmenbedingungen einführen.

Auflage 3 zu Standard 3.03: Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss ein zielgruppenspezifisches medizindidaktisches Qualifizierungsprogramm für den Lehrkörper einführen und sichtbar als Stufenkonzept ausgestalten. Dieses Programm ist in bestehende Anreiz- und Steuerungsinstrumente – insbesondere das LOM-System – zu integrieren, um Verbindlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von zwei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Gutachtenden stattfinden.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

Die AAQ stellt fest, die Analyse der Gutachtergruppe bezieht sich auf alle Bestandteile der Qualitätsstandards, die Schlussfolgerungen sind kohärent.

3. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AAQ übernimmt den Vorschlag der Gutachtergruppe.

4. Stellungnahme der Universität Bern

Die Universität Bern hat fristgerecht die Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsantrag der Agentur eingereicht. Darin verdankt sie die positive Beurteilung durch die Gutachtergruppe und betont, dass sie die drei Auflagen und zwölf Empfehlungen als Unterstützung für die bereits angedachten Reformen in der Lehre und als wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung des Studiengangs versteht.

In Bezug auf die Auflage 3 beantragt der Studiengang Humanmedizin der Universität Bern den Teilsatz «– insbesondere in das LOM-System –» zu streichen, da sich dieses LOM-System erst in der Evaluationsphase befinde und die Einführung noch nicht beschlossen sei.

5. Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe und die Agentur

Die Gutachtergruppe und die AAQ haben die Stellungnahme der Universität geprüft und

entschieden, den Teilsatz in Auflage 3 («– insbesondere in das LOM-System –») zu streichen. Demzufolge lautet Auflage 3, Standard 3.03 folgendermassen:

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss ein zielgruppenspezifisches medizindidaktisches Qualifizierungsprogramm für den Lehrkörper einführen und sichtbar als Stufenkonzept ausgestalten. Dieses Programm ist in bestehende Anreiz- und Steuerungsinstrumente zu integrieren, um Verbindlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

6. *Finaler Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Humanmedizin der Universität Bern vom 31. März 2025, den Bericht der Gutachtergruppe vom 11. August 2025, die Stellungnahme des Studiengangs Humanmedizin der Universität Bern vom 1. September 2025 und die obigen Erwägungen, die Akkreditierung des Studiengangs Humanmedizin der Universität Bern mit drei Auflagen auszusprechen:

Auflage 1 zu Standard 1.01:

Das geplante Curriculum Mapping muss die vertikale und horizontale Integration der Inhalte sichtbar machen, curricular verankert sein und regelmässig aktualisiert werden.

Auflage 2 zu Standard 2.02:

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss für die Masterarbeit verbindliche strukturierte Rahmenbedingungen einführen.

Auflage 3 zu Standard 3.03:

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss ein zielgruppenspezifisches medizindidaktisches Qualifizierungsprogramm für den Lehrkörper einführen und sichtbar als Stufenkonzept ausgestalten. Dieses Programm ist in bestehende Anreiz- und Steuerungsinstrumente zu integrieren, um Verbindlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Für die Erfüllung der Auflagen schlägt die AAQ einen Zeithorizont von zwei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Gutachtenden stattfinden.

7. *Stellungnahme der MEBEKO*

Im Hinblick auf den Akkreditierungsantrag der AAQ stellt das Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) in seiner Stellungnahme zum Selbstbeurteilungsbericht der Universität Bern, zum Bericht der Gutachtenden und zum Antrag der AAQ fest, dass die MEBEKO den drei festgelegten Auflagen sowie deren Fristen und Überprüfungsmodalitäten zustimmt.

8. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Humanmedizin der Universität Bern die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

Die Auflagen, die von der Gutachtergruppe beantragt und von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der Hochschule zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bieten.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Humanmedizin der Universität Bern ist akkreditiert mit nachstehenden drei Auflagen:
 - 1.1 Das geplante Curriculum Mapping muss die vertikale und horizontale Integration der Inhalte sichtbar machen, curricular verankert sein und regelmässig aktualisiert werden.
 - 1.2 Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss für die Masterarbeit verbindliche strukturierte Rahmenbedingungen einführen.
 - 1.3 Die Medizinische Fakultät der Universität Bern muss ein zielgruppenspezifisches medizinisch-didaktisches Qualifizierungsprogramm für den Lehrkörper einführen und sichtbar als Stufenkonzept ausgestalten. Dieses Programm ist in bestehende Anreiz- und Steuerungsinstrumente zu integrieren, um Verbindlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.
2. Die Universität Bern muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 11. Dezember 2027, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 11. Dezember 2032.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang Humanmedizin der Universität Bern eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang Humanmedizin der Universität Bern erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG für 2025-2032» zu verwenden.

Bern, 12. Dezember 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.